

Gemeinde-Ordnung

der Katholischen Kirchengemeinde
Buchs-Grabs

Gemeinde-Ordnung der Katholischen Kirchgemeinde Buchs-Grabs

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Buchs-Grabs erlässt gestützt auf die Art. 61 lit. a, Art. 66, Art. 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (GG) als

Gemeinde-Ordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1: Diese Gemeinde-Ordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Buchs-Grabs sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Gebiet	Art. 2: Die Kirchgemeinde Buchs-Grabs umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Buchs und Grabs.
Organisation	Art. 3: Die Kirchgemeinde Buchs-Grabs organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR); c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).
Aufgaben	Art. 4: Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen. Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit andern Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.
Amtliche Bekanntmachungen	Art. 5: Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde Buchs-Grabs ist der Werdenberger & Obertoggenburger. Amtliche Mitteilungen werden im Anschlagkasten der Pfarrkirche sowie im Anschlagkasten im Begegnungszentrum Gallus und im Pfarreforum veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

Wahlen an der Urne	Art. 6: Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) vier Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates; b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenverwaltungsrates; c) fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; Ersatzwahlen in das Katholische Kollegium, in den Kirchenverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.
Bürgerschaftsbeschlüsse	Art. 7: Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) offene Abstimmung	a) die Gemeinde-Ordnung; b) die Wahl des Pfarrers; c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fonds- und Stiftungsverwaltung der Kirchgemeinde; d) den Voranschlag und den Steuerfuss der Kirchgemeinde;

- e) einmalige neue Ausgaben von mehr als zwei Steuerprozenten oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als einem halben Steuerprozent;
- f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis zwei Steuerprozente übersteigt;
- g) die Veräußerung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrsschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von zwei Steuerprozenten übersteigen;
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des KVR überschritten wird;
- i) Initiativbegehren;
- j) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

b) Urnenabstimmung

Art. 8: Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) die Referendumsbegehren;
- b) die Geschäfte, für welche die Bürgerversammlung der Urnenabstimmung unterstellt.

Referendum

Art. 9: Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des KVR.

Das Begehren muss dem KVR innert 30 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 36 und 121 bis 123 GG)

Initiative:

Art. 10: Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem KVR innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden. Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der KVR kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 124 bis 126 GG).

III. Bürgerversammlung

Einberufung

Art. 11: Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte;
- b) auf Beschluss des KVR;
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Protokollführung

Art. 12: Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Unterlagen

Art. 13: Der KVR stellt jedem Stimmberechtigten die Unterlagen und den Stimmausweis zu.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Zusammensetzung	Art. 14: Der KVR setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 15: Der KVR erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben: a) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin; b) die Wahl der Stimmzähler und Stimmzählerinnen für die Urnenabstimmungen und Bürgerversammlungen; c) die Wahl des Pflegers oder der Pflegerin, des Aktuars oder der Aktuarin sowie weiterer Beauftragter; d) die Bestellung von Kommissionen; e) die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften; f) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; g) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und privaten Organisationen; h) die Erteilung der Prozessvollmacht; i) die weiteren Aufgaben, für die weder die Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist.
Ausserordentliche Kreditvollmacht	Art. 16: Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltenen Aufwendungen steht dem KVR ein Kredit von bis zu zwei Steuerprozenten pro Fall zur Verfügung. Die Summe der unvorhersehbaren Aufwendungen darf jährlich vier Steuerprozente nicht überschreiten.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 17: Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
-----------------	--

V. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	Art. 18: Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gilt das kantonale Gemeindegesetz.
Vollzugsbeginn	Art. 19: Diese Gemeinde-Ordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat in Kraft. Die Gemeinde-Ordnung vom 17.12.1982 sowie der Nachtrag vom 18.02.1994 wird aufgehoben.
Änderung der Gemeinde-Ordnung	Art. 20: Diese Gemeinde-Ordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 17 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Buchs-Grabs an der Bürgerversammlung vom 30.03.2007 angenommen. Vom Administrationsrat genehmigt am 06.02.2007.

Kath. Kirchenverwaltungsrat Buchs

Der Präsident:
Hans-Peter Hitz

Die Aktuarin:
A. Greuter